

Satzung

*des Vereins
„Fliegendes Klassenzimmer „-
Förderverein der Grundschule
Oering e.V.*

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ Fliegendes Klassenzimmer – Förder-verein der Grundschule Oering e.V. und hat seinen Sitz in Oering. Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar gemein-nützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Betreuung von Grundschulkindern. Hierzu können geeignete Betreuungskräfte beschäftigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausrichtung, Mitgestaltung und finanzielle Unterstützung von Schulveranstaltungen wie

- Schulfesten,
- Projekten und Projektwochen,
- durch die Zuwendung von Zuschüssen zu Klassenfahrten und
- die Betreuung von Grundschulkindern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereins-vermögens sowie von ihnen gezahlte Beiträge und Spenden erhalten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der oder dem ersten Vorsitzenden
- der oder dem zweiten Vorsitzenden
- der Kassenwartin / dem Kassenvwart
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- zwei Beisitzerinnen / Beisitzer

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind als geschäftsführender Vorstand

- der / die erste Vorsitzende,
- der / die zweite Vorsitzende,
- die Kassenwartin / der Kassenvwart und
- die Schriftführerin / der Schriftführer.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Kassenwartin / der Kassenvwart oder die erste Vorsitzende / der Vorsitzende und die zweite Vorsitzende / der Vorsitzende gemeinsam sind zeichnungs-berechtigt für die Vereinskontoen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass die erste Vorsitzende / der erste Vor-sitzende und die Schriftführerin / der Schriftführer jeweils in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl und die übrigen Vorstandsmitglieder in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl gewählt werden.

Eine Beisitzerin / ein Beisitzer sollte durch das Lehrerkollegium aus dessen Reihen gewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied hat nicht die Möglichkeit, sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Bis zur Neuwahl durch die Mitglieder-versammlung bleibt er geschäftsführend im Amt.

Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen

- jährlich einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres
- auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder
- bei Amtsniederlegung eines der Vorstandsmitglieder binnen drei Monaten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gefassten Beschlüsse im Wortlaut niederzulegen sind.

Das Protokoll ist von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem interessierten Mitglied auszuhändigen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnisse sie der Mitgliederversammlung vorzutragen haben.

Die Wahl der Kassenprüfer /Kassenprüferin erfolgt immer jährlich versetzt. Er oder sie darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist erst nach drei Jahren möglich.

§ 10 Betreuungsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Betreuungsordnung. Die Betreuungsordnung kann gemäß den Bestimmungen der Satzungsänderung (§ 8) geändert werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Oering mit der Auflage, dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

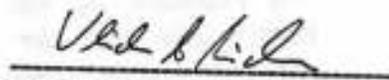
§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 20.09.2005 beschlossen worden und ersetzt die seit dem 28.02.2000 geltende Fassung.

Oering, den 20.09.2005



Vorsitzende/Vorsitzender



Schriftführer / Schriftführerin

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.

Mitglieder des Vereins können auch Familien und Lebenspartner werden. Bei der Familienmitgliedschaft haben beide Eheleute / Lebenspartner auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtsfähigkeit oder durch schriftlichen Austritt, der mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugehen muss.

Die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Wechsel eines Kindes von der Schule.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes möglich, wenn das Verhalten des Mitgliedes dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Die Vereinsaufgaben werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Betreuungsbeiträge finanziert. Die Betreuungsbeiträge sind in der Betreuungsordnung festgehalten. Über die Höhe des Beitrages und der Gebühren für den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt 12,00 € jährlich, bei Familienmitgliedschaft 18,00 €, und ist mit dem Beitritt bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Darüber hinaus können natürliche Personen die Höhe des Beitrages nach eigenem Ermessen auf Widerruf festsetzen.

Die Höhe der Beiträge und Spenden muss auf Wunsch vertraulich behandelt werden.

Juristische Personen zahlen Beiträge nach Vereinbarung mit dem Vorstand.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit schulischen Organen.